

II. Anhängige Steueränderungsgesetzesvorhaben im Jahr 2025

1. Mindeststeueranpassungsgesetz

Der Entwurf eines Gesetzes zur **Anpassung des Mindeststeuergesetzes** und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen, vgl. BT-Drucks. 21/1865 v. 29.9.2025, sieht ein **Festhalten an der Mindeststeuer** unter Umsetzung gewisser Anpassungen vor, obwohl die Finanzminister von Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen die **Aussetzung** der globalen Mindeststeuer fordern, bis offene Fragen auf internationaler Ebene geklärt sind, vgl. dazu Pressemitteilung der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen vom 1.10.2025.

Der Gesetzentwurf umschließt die folgenden wesentlichen **Änderungsvorhaben** außerhalb des Mindeststeuergesetzes :

a) Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Die **Lizenzschranke** nach § 4j EStG soll gestrichen und letztmals für den Veranlagungszeitraum 2024 angewendet werden, vgl. § 52 Abs. 8c Satz 3 EStG . Der Bundesrat verlangt darüber hinaus, auch die Regelung des § 4i EStG (**Sonderbetriebsausgabenabzug** bei Vorgängen mit **Auslandsbezug**) aufzuheben und letztmals für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden, vgl. BT-Drucks. 21/2467 v. 29.10.2025 S. 3. Der Finanzausschuss ist der Empfehlung des Bundesrats nicht gefolgt, vgl. BT-Drucks. 21/2751 v. 12.11.2025.

b) Änderungen des Außensteuergesetzes

Die Änderungsvorhaben zum AStG betreffen die **Hinzurechnungsbesteuerung** nach §§ 7 bis 13 AStG. Die Hinzurechnungsbesteuerung für Einkünfte mit **Kapitalanlagecharakter**, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstehen, das nach dem 31.12.2025 beginnt, soll nicht erfolgen, wenn diese Einkünfte **nicht mehr als ein Drittel** der gesamten Einkünfte der ausländischen Gesellschaft betragen und die bei der Zwischengesellschaft außer Ansatz zu lassenden Beträge insgesamt **100.000 € nicht** übersteigen (§§ 9, 13 Abs. 1 Satz 3, 21 Abs. 9 AStG-E).

In § 13 Abs. 1 Satz 1 AStG soll darüber hinaus eine **Beteiligungsgrenze** in Höhe von 10 % für Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter eingeführt werden.

c) Änderungen der Abgabenordnung

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, in § 122 Abs. 7 Satz 2 AO zu regeln, betreffen **Verwaltungsakte** Ehegatten oder Lebenspartner mit gemeinsamer Anschrift, reiche es für die **elektronische Bekanntgabe** nach § 122a AO an alle Beteiligten aus, wenn einem der Beteiligten eine Ausfertigung zum elektronischen Datenabruf nach § 122a AO bereitgestellt wird und dieser Beteiligte nach § 122a Abs. 1 Satz 3 AO benachrichtigt wurde, sofern nicht einer der Beteiligten einen Antrag nach § 122a Abs. 2 AO gestellt hat, vgl. BT-Drucks. 21/2467 v. 29.10.2025 S. 9. Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag zu, vgl. BT-Drucks. 21/2751 v. 12.11.2025 S. 65.

2. Steueränderungsgesetz 2025

Das **Steueränderungsgesetz 2025** (StÄndG 2025), vgl. BT-Drucks. 21/1974 v. 6.10.2025, sieht die folgenden Änderungen vor:

a) Änderungen des Einkommensteuergesetzes

- Der **Übungsleiterfreibetrag** nach § 3 Nr. 26 EStG soll mit Wirkung ab dem 1.1.2026 von 3.000 € auf **3.300 €** im Jahr erhöht werden.
- Ebenso soll der **Ehrenamtsfreibetrag** nach § 3 Nr. 26a EStG ab dem Jahr 2026 von 840 € auf **960 €** jährlich angehoben werden.
- Klarstellend für alle offenen Steuerfälle wird außerdem geregelt, dass nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG nur Einnahmen „zur Förderung **gemeinnütziger**, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 AO)“ befreit sind oder im Dienst oder Auftrag einer **juristischen Person des öffentlichen Rechts**, die in einem Mitgliedstaat der EU, einem EWR-Staat oder in der Schweiz belegen ist.
- Die **Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau** nach § 7b EStG soll nach einem neuen Absatz 5 für neue Wohnungen, die aufgrund eines nach dem 31.12.2022 und vor dem 1.10.2029 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige hergestellt werden, bei Anspruchsberechtigten mit **Einkünften i. S. der §§ 13, 15 und 18 EStG** nur gewährt werden, soweit die Voraussetzungen der **Verordnung (EU) 2023/2831** eingehalten sind und dies durch den Anspruchsberechtigten in geeigneter Weise nachgewiesen wird. Diese Neuregelung soll am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.
- Die **Entfernungspauschale** für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG soll ab dem Jahr 2026 auf **0,38 €** ab dem ersten Entfernungskilometer angehoben werden. Diese erhöhte Entfernungspauschale war bislang nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 8 EStG (der aufgehoben werden soll) nur für Entfernungskilometer jenseits einer Wegstrecke von 20 km vorgesehen und zeitlich bis zum Jahr 2026 beschränkt. Es soll aber beim Höchstbetrag von 4.500 € im Kalenderjahr bleiben. – Von der erhöhten Entfernungspauschale profitieren nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch **Steuerpflichtige mit Gewinneinkunftsarten** für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 2 EStG.
- Gemäß § 101 Satz 1 EStG sollen Steuerpflichtige, deren zu versteuerndes Einkommen den Grundfreibetrag nicht überschreitet, neben der Berücksichtigung der Entfernungspauschale ab dem 21. vollen Entfernungskilometer eine **Mobilitätsprämie** beantragen können. Diese beträgt 14 % der Entfernungspauschale ab dem 21. vollen Entfernungskilometer. Die Mobilitätsprämie war bislang auf die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026 beschränkt und soll nunmehr zeitlich unbegrenzt gewährt werden.

b) Änderung des Forschungszulagengesetzes

Mit Wirkung ab dem Inkrafttreten des StÄndG 2025 soll nach § 9 Abs. 5 FZulG die Forschungszulage, welche auf **Eigenleistungen** des Unternehmers in einem begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben entfällt (§ 3 Abs. 3 Satz 1, 2 FZulG) nur gewährt werden, soweit die Voraussetzungen der **Verordnung (EU) 2023/2831** eingehalten sind und dies durch den Anspruchsberechtigten in geeigneter Weise nachgewiesen wird.

c) Änderungen des Umsatzsteuergesetzes

- In § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG soll geregelt werden, dass für umsatzsteuerbare **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen**, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, ab dem Jahr 2026 der **ermäßigte Umsatzsteuersatz** von 7 % anzusetzen ist.
- § 18g Satz 5 UStG zur **Vergütung von Vorsteuerbeträgen** in einem anderen Mitgliedstaat soll mit Wirkung ab dem 1.1.2026 geändert werden. Abweichend von § 122a Abs. 2 AO kann danach das BZSt nur zur **Vermeidung von unbilligen Härten** einem Antrag auf einmalige postalische Bekanntgabe nach § 122a Abs. 2 AO entsprechen und den Bescheid postalisch bekanntgeben. Im Übrigen erfolgt die Bekanntgabe mittels Bereitstellung zum Datenabruf. S. dazu auch unten unter II, 4, c.
- Mit § 21b UStG sollen Sonderregelungen bei der **Nutzung der Zentralen Zollabwicklung** nach Art. 179 des Zollkodex der Union mit Wirkung ab dem 1.1.2026 in das UStG aufgenommen werden. Im Rahmen der Nutzung der Zentralen Zollabwicklung, bei der eine Zollanmeldung für Gegenstände, die im Inland gestellt werden, bei

der Zollbehörde eines anderen EU-Mitgliedstaats abgegeben wird, entsteht nach § 21b Abs. 1 UStG-E die Einfuhrumsatzsteuer am Ort der Gestellung. Für Gegenstände, für die nach den zollrechtlichen Vorschriften eine Befreiung von der Gestellungspflicht vorgesehen ist, entsteht die Einfuhrumsatzsteuer an dem Ort, an dem sich die Gegenstände zum Zeitpunkt der Zollabwicklung befinden, vgl. § 21b Abs. 1 Satz 2 UStG-E. Weitere Vorschriften zur Festsetzung und Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer durch das zuständige Hauptzollamt regelt § 21b Abs. 2 bis 4 UStG-E.

d) Änderungen der Abgabenordnung

Die vorgesehenen Änderungen der AO betreffen den Bereich **steuerbegünstigter Körperschaften und Vermögensmassen** und sollen **ab dem Jahr 2026** gelten. Im Einzelnen ist vorgesehen:

- In § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO soll **E-Sport** als förderungswürdiger Sport anerkannt werden.
- Die Freigrenze, deren Nichtüberschreiten von der Pflicht zur **zeitnahen Mittelverwendung** befreit, soll in § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 AO von 45.000 € auf **100.000 €** im Jahr angehoben werden (angesprochen sind Bruttoeinnahmen einschließlich Umsatzsteuer).
- Nach § 58 Nr. 11 AO-E soll die Verwendung von Mitteln für die Errichtung und den Betrieb von **Photovoltaikanlagen** und anderen Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz unschädlich sein, soweit es sich dabei nicht um den Hauptzweck der steuerbegünstigten Körperschaft oder Vermögensmasse handelt.
- Die Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in § 64 Abs. 3 Satz 1 AO soll von 45.000 € auf **50.000 €** im Jahr (jeweils inklusive Umsatzsteuer) erhöht werden.

Der **Bundesrat** hat mit Beschluss v. 17.10.2025 zum Entwurf des StÄndG 2025 Stellung genommen und bittet die Bundesregierung, die durch das Gesetzesvorhaben entstehenden Steuermindereinnahmen der Länder und der Gemeinden nachhaltig zu **kompensieren** – stellt aber mit Ausnahme einiger Anmerkungen zum Gemeinnützigkeitsrecht die vorgesehenen Änderungsvorhaben nicht in Abrede, vgl. BR-Drucks. 474/25 (Beschluss) v. 17.10.2025. Finanzminister Lars Klingbeil (SPD) erteilte einer Kompensation aber bereits eine Absage und forderte die Länder zu härteren Sparmaßnahmen auf, vgl. FAZ Nr. 258 v. 6.11.2025 S. 19.

3. Standortfördergesetz (StoFöG)

Es liegt der Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (**Standortfördergesetz** – StoFöG) vor, vgl. BT-Drucks. 21/2507 v. 3.11.2025. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die steuerlichen Rahmenbedingungen von Investments in **Venture Capital** zu verbessern, insbesondere durch Anpassungen bei der Besteuerung von Investitionen in gewerbliche Personengesellschaften durch Fonds, die unter das **InvStG** fallen, und durch Anpassungen bei der Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die im Betriebsvermögen gehalten werden, wenn diese reinvestiert werden („Roll-Over“). Zudem sollen mit der vorgeschlagenen Neuregelung zur Investmentsteuer Hemmnisse für Investitionen in **Infrastruktur** und **erneuerbare Energien** beseitigt werden. Auch soll der **Mindestnennwert von Aktien** auf **0,01 €** von bislang 1 € abgesenkt werden.

Des Weiteren enthält der Gesetzentwurf Maßnahmen zur **Entbürokratisierung**, die im Rahmen von Praxistests und Austauschformaten mit betroffenen Akteuren wie der BaFin und der Wirtschaft identifiziert wurden, so BT-Drucks. 21/20507 v. 3.11.2025 S. 2.

In steuerlicher Hinsicht verdient Hervorhebung, dass nach Art. 28 StoFöG einerseits § 3 Nr. 70 EStG (REIT-Exit Tax) gestrichen werden soll, wobei diese Norm gegenwärtig keinen Anwendungsbereich hat, vgl. Levedag in L. Schmidt, EStG, 44. Aufl. 2025, § 3 Rz. 230, und andererseits eine Erhöhung der Betragsgrenze in **§ 6b Abs. 10 EStG** für die Übertragbarkeit stiller Reserven aus der Veräußerung von begünstigten Anteilen an Kapitalgesellschaften von 500.000 € auf **2 Mio. €** je Steuerpflichtigem und Wirtschaftsjahr erfolgen soll. Betroffen davon sollen erstmals Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften sein, die in einem Wirtschaftsjahr entstehen, das nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes beginnt (§ 52 Abs. 14 Satz 7 EStG-E).

Bezüglich der umfassenden Änderungen des **InvStG** in Art. 27 StöFöG ist hervorzuheben, dass nach § 1 Abs. 2 Satz 2 InvStG-E Investmentfonds ihren steuerlichen Status nicht verlieren, wenn das Investmentvermögen alle oder einen Teil der von ihm gehaltenen Vermögensgegenstände **aktiv unternehmerisch** bewirtschaftet. Dies soll nach § 57 Abs. 11 Nr. 1 InvStG ab dem 1.1.2026 gelten.

Das Gesetz befindet sich **im parlamentarischen Verfahren**, die erste Beratung im Bundesrat fand am 21.11.2025 statt, vgl. BR-Drucks. 550/25 [Beschluss]).

4. Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

Das Bundeskabinett hat am 5.11.2025 den Entwurf einer **Siebten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen** beschlossen, s. BR-Drucks. 626/25 v. 5.11.2025. Der Entwurf sieht die folgenden wesentlichen Änderungen vor:

a) Änderungen der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

- Nach der vorgesehenen Neufassung von § 8 Satz 1 EStDV brauchen **eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile** nicht als Betriebsvermögen behandelt zu werden, wenn ihr Wert nicht mehr als **40.000 €** (statt: 20.500 €) beträgt oder – unabhängig vom Wert – ihre Größe nicht mehr als **30 qm** ausmacht. Dies soll nach § 84 Abs. 1d EStDV-E in allen offenen Fällen gelten. Für Wirtschaftsjahre, die **nach dem 31.12.2025** beginnen, sollen **Aufwendungen**, die mit dem Grundstücksteil im Zusammenhang stehen, bei dessen Nichtbehandlung als Betriebsvermögen **nicht mehr abgezogen** werden dürfen (§ 8 Satz 2, § 84 Abs. 1d Satz 2 EStDV-E).
- Die ursprünglich in § 9b EStDV-E vorgesehene Normierung einer einheitlichen Vorgehensweise bei der **Aufteilung eines Gesamtkaufpreises** für ein bebautes Grundstück nach dem Verhältnis der Verkehrswerte auf den Grund und Boden sowie das Gebäude ist gestrichen worden.
- Ebenfalls gestrichen worden ist § 11c Abs. 1a Satz 1 und 2 EStDV-E, nach dem der Nachweis einer **kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer** eines **Gebäudes** gem. § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG durch Vorlage eines für diesen Zweck nach persönlicher Vorortbesichtigung erstellten Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken erbracht werden sollte und dieses Gutachten „unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten des Objekts Aufschluss über die maßgeblichen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Determinanten [...], welche die Nutzungsdauer im Einzelfall beeinflussen, und auf deren Grundlage der Zeitraum der Nutzung entsprechend der Zweckbestimmung sowie einer möglichen Nachfolgenutzung mit hinreichender Bestimmtheit zu ermitteln ist“ hätte geben müssen.
- In § 73e Satz 7 Nr. 3 EStDV-E soll die Berechtigung für **Rentenversicherungsträger** geregelt werden, eine monatliche **Sammelanmeldung** beim angeordneten Steuerabzug auf Renten beschränkt Steuerpflichtiger vorzunehmen.

b) Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Durch Neufassung von § 4 Abs. 2a LStDV wird die **digitale Lohnschnittstelle** erweitert. Elektronisch zu übermitteln sind auch die mittels Vor- und Nebensystemen ermittelten und verwendeten Daten der Finanzbehörde. Dies gilt für die ab dem 1.1.2027 im Lohnkonto aufzuzeichnenden Daten, vgl. § 8 Abs. 3 LStDV-E.

c) Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Zur **Vergütung von Vorsteuerbeträgen** wird für im **übrigen Gemeinschaftsgebiet** ansässige Unternehmer in § 61 Abs. 4 UStDV-E geregelt, der Bescheid über die Vergütung von Vorsteuerbeträgen **könne** (statt: ist) durch Bereitstellung zum Datenabruf nach § 122a i. V. mit § 87a Abs. 8 AO bekanntgegeben werden. Hat der Empfänger des Bescheids eine einmalige oder dauerhafte postalische Bekanntgabe nach § 122 Abs. 2 AO beantragt, sei der Bescheid, bis zum Widerruf des Antrags, schriftlich zu erteilen. Für **nicht im Gemeinschaftsgebiet** ansässige Unternehmer ist hingegen in § 61a Abs. 1 Sätze 4, 5 UStDV-E vorgesehen, dass der Bescheid über die Vergütung von Vorsteuerbeträgen

durch Bereitstellung zum **Datenabruf** bekanntzugeben ist und das BZSt lediglich zur Vermeidung von unbilligen Härten einem Antrag auf einmalige oder dauerhafte postalische Bekanntgabe nach § 122a Abs. 2 AO entsprechen kann.

Zum Nachweis der Voraussetzungen der in bestimmten Abkommen enthaltenen **Steuerbefreiungen** soll in § 73 Abs. 1 Nr. 1 UStDV zusätzlich eine **elektronische Form** des **Abwicklungsscheins** bei Lieferungen und sonstigen Leistungen eingeführt werden, die von einer amtlichen Beschaffungsstelle in Auftrag gegeben worden sind.

d) Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung

In § 7 Abs. 1 Satz 1 ErbStDV ist eine **Ausweitung der Anzeigepflichten** von **Grundbuchämtern** gegenüber den Erbschaftsteuerfinanzämtern bei Eigentümerwechsel aufgrund eines nach EU-Recht im Ausland ausgestellten Erbnachweises vorgesehen.

e) Änderung der Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung

Mit der Änderung des **§ 25 BsGaV** erfolgt eine Anpassung an das BFH-Urteil v. 5.6.2024 - I R 3/22, NWB BAAJ-75957.

5. Arbeitsmarktstärkungsgesetz

Es liegt der Referentenentwurf des BMF eines **Arbeitsmarktstärkungsgesetzes** mit Bearbeitungsstand vom 12.9.2025 vor, vgl. dazu Niermann, DB 2025 S. 2525. Die von ihm auch umschlossene Einführung der sog. **Aktivrente** ist unterdessen in den Entwurf des **Aktivrentengesetzes** überführt worden, vgl. dazu nachfolgend II, 6. Die Steuererleichterungen durch das Arbeitsmarktstärkungsgesetz sollen nach Pressemitteilungen noch umgesetzt werden, vgl. FAZ Nr. 258 v. 6.11.2025 S. 19; deutlich kritisch aber Hey/Jacob/Langermayr/Wedel, FAZ Nr. 233 v. 13.10.2025 S. 17.

Vorgesehen ist im Einzelnen:

- Nach § 3 Nr. 73 EStG-E soll eine zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte **Teilzeitaufstockungsprämie** steuerfrei gestellt werden. Dies setzt voraus, dass mit Teilzeitbeschäftigten eine **dauernde Erhöhung der Arbeitszeit** für einen Zeitraum von mindestens **24 Monaten** vereinbart wird. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn der dauerhaften Erhöhung der Arbeitszeit eine Verringerung der Arbeitszeit innerhalb der letzten zwölf Monate vorausgegangen ist; es sei denn, die Verringerung der Arbeitszeit wurde vor dem 1.7.2025 vereinbart, vgl. § 3 Nr. 73 Satz 4 Buchst. b EStG-E. Sind diese Voraussetzungen gewahrt, werden die für die dauerhafte Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit gewährten Leistungen (Sachbezüge oder Zuschüsse) steuerfrei gestellt, soweit sie **225 €** je Stunde der erhöhten wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreiten (Freibetrag). In der Summe kann der Arbeitgeber **maximal 4.500 €** steuerfrei gewähren, was einer Erhöhung um maximal 20 Stunden gleichkommt. – Die Steuerbefreiung ist unabhängig davon zu gewähren, ob die Teilzeitaufstockungsprämie **einmalig** gewährt oder in Raten aufgeteilt wird.
- Neben der Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit soll mit § 3b Abs. 4 EStG-E eine Steuerfreiheit für **Zuschläge** eingeführt werden, die Arbeitnehmern für tatsächlich geleistete **Überstunden** neben einem Überstundengrundlohn gezahlt werden, soweit sie 25 % des Grundlohns nicht übersteigen. Der Überstundengrundlohn darf dabei nicht höher sein als der Grundlohn nach § 3b Abs. 2 Satz 1 EStG. Danach ist er mit höchstens 50 € anzusetzen, so dass der steuerfrei zu gewährende Zuschlag höchstens 12,50 € je Überstunde ausmachen darf. – Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten eine Herabsetzung der Arbeitszeit vorangegangen ist oder ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer weniger als zwölf Monate bei dem betreffenden Arbeitgeber beschäftigt ist (dies wiederum gilt nicht, wenn die Herabsetzung vor dem 1.7.2025 vereinbart oder der Arbeitsvertrag vor dem 1.7.2025 abgeschlossen wurde). Die Überstundenzuschläge nach § 3b Abs. 4 EStG-E sollen gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SVEV-E **nicht** von der **Sozialversicherungspflicht** ausgenommen werden.

6. Aktivrentengesetz

Am 15.10.2025 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (**Aktivrentengesetz**) beschlossen, vgl. BR-Drucks. 589/25 v. 16.10.2025 und BT-Drucks. 21/2673 v. 7.11.2025.

- Vorgesehen ist, in § 3 Nr. 21 EStG einen **Steuerfreibetrag** für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG bis zu einer Höhe von insgesamt **24.000 € im Jahr** zu kodifizieren, wenn die Einnahmen für erbrachte Leistungen des Arbeitnehmers **nach Erreichen der Regelaltersgrenze** zufließen und der Arbeitgeber für diese Leistungen **Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung** zu entrichten hat. Nach § 3 Nr. 21 Satz 3 EStG-E ermäßigt sich der Steuerfreibetrag für jeden Kalendermonat, in dem die vorstehenden Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, um ein Zwölftel. Die steuerfreigestellten Bezüge sollen – anders als ursprünglich vorgesehen – nicht dem Progressionsvorbehalt nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. I EStG-E unterliegen.
- In § 14 Abs. 2 Nr. 12 **Wohngeldgesetz** (WoGG) soll geregelt werden, dass die nach § 3 Nr. 21 EStG steuerfreien Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zum Jahreseinkommen im Sinne dieses Gesetzes rechnen.
- Durch Ergänzung von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 **Sozialversicherungsentgeltverordnung** (SvEV) wird klargestellt, dass Einnahmen, die allein nach § 3 Nr. 21 EStG steuerfrei sind, dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnen sind.

Das Gesetz soll am **1.1.2026** in Kraft treten. Der Bundesrat hat am 21.11.2025 zum Gesetzentwurf Stellung genommen (vgl. BR-Drucks. 589/25 [Beschluss]). Die Länder fordern auch hier eine Kompensation der Steuerausfälle.

7. Ahtes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Es liegt der Entwurf der Bundesregierung eines Achten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vor, vgl. BR-Drucks. 590/25 v. 16.10.2025 und BT-Drucks. 21/2672 v. 7.11.2025. Der Bundesrat hat auf seiner Sitzung am 21.11.2025 keine Einwendungen erhoben (vgl. Erläuterung zum BR-Tagesordnungspunkt 32).

Vorgesehen ist, in § 3d Abs. 1 KraftStG die **Steuerbefreiung** für das Halten von **reinen Elektrofahrzeugen** i. S. des § 9 Abs. 2 KraftStG zu verlängern. Die Steuerbefreiung wird bei erstmaliger Zulassung des Elektrofahrzeugs in der Zeit vom 18.5.2011 bis **31.12.2030** für zehn Jahre ab dem Tag der erstmaligen Zulassung gewährt, längstens jedoch bis zum **31.12.2035**. Dies gilt ebenso für Fahrzeuge, die bis zum 31.12.2030 nachträglich zu einem reinen Elektrofahrzeug **umgerüstet** werden, vgl. § 3d Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 KraftStG. Die Neuregelung soll zum 1.1.2026 in Kraft treten.

8. Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz

Der Entwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (**Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz**), vgl. BR-Drucks. 424/25 v. 5.9.2025, sieht in steuerlicher Hinsicht das Folgende vor:

- Mit Verkündung des Änderungsgesetzes soll die **Steuerbefreiung** in § 3 Nr. 55c Satz 2 Buchst. b EStG für die Übertragung von **Altersvorsorgevermögen** i. S. des § 92 EStG auf einen anderen auf den Namen des Steuerpflichtigen lautenden Altersversorgungsvertrags verbessert werden. Mit einer Erweiterung in § 3 Nr. 55c Satz 2 Buchst. b EStG soll die Regelung des Betriebsrentengesetzes mit einer **Steuerfreistellung** zum Zeitpunkt der **Abfindungszahlung** steuerlich ergänzt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass nicht sowohl die Abfindung nach § 22 Nr. 5 EStG als auch die spätere Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG besteuert werden.
- Verbessert werden soll mit Wirkung **ab dem Jahr 2027** auch der **Förderbetrag** zur betrieblichen Altersversorgung nach **§ 100 EStG**. Der Förderbetrag soll von 288 € auf **360 €** angehoben und die starre Betragsgrenze in § 100 Abs. 3 Nr. 3 EStG von 2.575 € monatlich durch einen Satz von 3 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung substituiert werden. Die steuerfreien Arbeitgeberbeiträge, die mit dem BAV-Förderbetrag gefördert werden, sollen von 960 € auf **1.200 €** steigen.

Der **Bundesrat** hat zum Regierungsentwurf Stellung genommen, vgl. BR-Drucks. 424/25 (Beschluss) v. 17.10.2025, und problematisiert sowohl das Risiko von Rechtsstreitigkeiten als auch von Doppelbegünstigungen im Hinblick auf § 3 Nr. 55c Satz 2 Buchst. b EStG-E wie auch die vorgesehene geringe Förderhöhe für Geringverdiener nach § 100 EStG-E und das geplante späte Inkrafttreten erst im Jahr 2027. Der **Bundestag** hat den vom Bundesrat zu § 3 Nr. 55c Satz 2 Buchst. b EStG gemachten Änderungsvorschlag abgelehnt, BT-Drucks. 21/2455 v. 29.10.2025 S. 9.

9. Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung, vgl. BT-Drucks. 21/1930 v. 1.10.2025 befindet sich im **parlamentarischen Verfahren**. Der erste Durchgang im Bundesrat

fand am 26.9.2025 statt, vgl. BR-Plenarprotokoll 1057 S. 289 (TOP 2023). Die 2./3. Lesung im Deutschen Bundestag erfolgte am 13.11.2025, vgl. BT-Plenarprotokoll 21/40 S. 4511B bis 4532B und 4531D bis 4532A.

a) Änderung der Abgabenordnung

In § 31a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AO soll geregelt werden, dass eine **Offenbarung** der nach § 30 AO geschützten Daten der betroffenen Person auch zulässig ist, soweit sie für die **automationsgestützte Analyse und Bewertung** nach § 26 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes erforderlich ist.

b) Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Durch Ergänzung von Art. 97 § 19a Abs. 3 EGAO soll sichergestellt werden, dass die **Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege** bei Banken, Versicherungen und Wertpapierinstituten dauerhaft bei **zehn Jahren** (statt: acht Jahren) bestehen bleibt.

c) Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 15 Abs. 4 Satz 4 UStG soll neu geregelt werden, dass die **Aufteilung der Vorsteuer** für **Grundstücke** nach dem **Verhältnis der Nutzflächen** vorzunehmen ist, es sei denn, eine andere Methode führt zu einer demgegenüber präziseren wirtschaftlichen Zuordnung. Diese Neuregelung soll am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung zudem auf, sich auf Unionsebene dafür einzusetzen, die dem **Gemeinwohl dienenden Steuerbefreiungen** in Art. 137 MwStSystRL aufzunehmen und somit – zur Erlangung des Vorsteuerabzugs – **optionsfähig** auszugestalten, vgl. BT-Drucks. 21/1930 v. 1.10.2025 S. 171.

10. Drittes Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Der Deutsche Bundestag hat am 13.11.2025 in 2./3. Lesung das Dritte Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes verabschiedet. Der Bundesrat muss nicht zustimmen, so dass das Gesetz nach seiner Verkündung im BGBl in Kraft tritt.

Durch das Gesetz wird die Steuerentlastung **nach § 9b StromStG** für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft über den Dezember 2025 hinaus bis auf den **EU-Mindeststeuersatz** von 0,05 ct/kWh verstetigt.

Nach § 5 Abs. 4 StromStG gelten **Stromspeicher** zur Vereinfachung als Teil des Versorgungsnetzes.

Im Bereich der **Elektromobilität** wird durch einen neuen § 5a StromStG sichergestellt, dass der **Betrieb von Ladepunkten** nur unter eingeschränkten Voraussetzungen zum „Versorger“ qualifiziert.